

## Empfehlungen für Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen

Diese Vorgaben müssen vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung erfüllt sein. Sie werden der gestuchstellenden Organisationen abgegeben. Erst nach Vorliegen sämtlicher aufgeführten Unterlagen kann über eine Betriebsbewilligung entschieden werden.

### 1. Kriterien

#### a) Allgemeine Grundsätze

- Zeichnen sich aus durch eine auf anerkannte qualitative Standards des Gesundheitswesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird,
- werden bedarfsgerecht und wirksam erbracht,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu pflegenden Personen und des jeweiligen Umfeldes und
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und die Selbstverantwortung der zu pflegenden Personen

#### b) Ärztliche Anordnung / Bedarfsabklärung

Für Leistungen gemäss Art. 7 KLV liegt eine schriftliche ärztliche Anordnung vor.

Die pflegerischen Massnahmen der Abklärung, Beratung, Untersuchung und Behandlung erfolgen aufgrund der schriftlich festgelegten Bedarfsabklärung RAI-HC (Übergangslösung bis Ende 2011 oder Einführung eines gesamtschweizerischen Rahmenvertrages mit santésuisse).

#### c) Personal

Die Leistungen gemäss lit. B) werden von Personal erbracht, das den personellen Mindestanforderungen des Spitex-Verbandes Schweiz vom 15. Mai 2007 entspricht. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen in Gesundheits- und Krankenpflege muss eine Äquivalenzbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes vorliegen.

Sofern zwischen dem Spitex Verband Schweiz und santésuisse ein gesamtschweizerischer Rahmenvertrag genehmigt und rechtskräftig vorliegt, können auch die in diesem Vertrag festgelegten Personalqualifikationen akzeptiert werden. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen in Gesundheits- und Krankenpflege muss eine Äquivalenzbestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes vorliegen.

Der Personalbestand steht in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu dem im Rahmen des eingereichten Konzeptes oder Jahresberichtes deklarierten Dienstleistungsangebotes sowie den zu erbringenden Leistungen.

Die Fort- und Weiterbildung des Personals wird gewährleistet und belegt.

#### d) Gesamtverantwortliche Leitung \*

Die gesamtverantwortliche Leitung der Spitex-Organisation wird durch eine Person mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung wahrgenommen.\*

e) Leitung des Pflegebereichs\*

Die gesamtverantwortliche Leitung wird durch eine Person mit einem anerkannten Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege (dipl. Pflegefachfrau/-mann HF) wahrgenommen.\*

\* Die pflegeverantwortliche Person kann zugleich auch die gesamtverantwortliche Leitung der Spitex-Organisation innehaben.

f) Dokumentation

Über jede Klientin und jeden Klienten wird eine Patientendokumentation angelegt, laufend nachgeführt und während 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt.

g) Kostenrechnung

Für den Ausweis der Kosten gelten die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung des Kantons Luzern (SRL 867).

h) Informationspflicht

Die Kosten der Dienstleistungen sowie die allgemeinen Verrechnungsgrundsätze sind in einer transparenten Taxordnung geregelt.

i) Schweigepflicht

Die Mitarbeitenden sowie die Organe und Hilfspersonen der Spitex-Organisationen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen aufgrund ihres Berufes oder in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind (Art. 3 Datenschutzgesetz)

j) Versicherung

Die Spitex-Organisation verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Sicherheiten entsprechend der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, aber mindestens mit einer Deckungssumme von **5-8 Mio (bitte definieren)** je Schadenfall. Die Organisation trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.

k) Statistik

Die Spitex-Organisationen sind zur Bekanntgabe von Daten verpflichtet. Sie übermitteln dem Erhebungsorgan die angeforderten Daten elektronisch (Verordnung über die Spitex-Statistik Kanton Luzern SRL 28h gestützt auf das Statistikgesetz §§ 13 Absatz 1, 15 und 16).

## 2. Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ist rechtzeitig vor der geplanten Tätigkeitsaufnahme bei der Gemeinde einzureichen.

**Bereits bestehende Spitex-Organisationen haben das Gesuch um Erteilung der Bewilligung bis spätestens 30.06.2011 bei der Gemeinde einzureichen.**

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Konzept mit Angabe zu Zielgruppe(n) bzw. Leistungsempfängerinnen und –empfängern, angebotenen Dienstleistungen, Erreichbarkeit, Einsatzzeiten, Qualitätssicherungssystem und Qualitätsbericht sowie Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsangeboten,

- Berufsausübungsbewilligung gemäss § 16 Gesundheitsgesetz Kt. Luzern
- Organigramm
- Stellenplan (mit Angaben betreffend Anzahl Stellen mit Arbeitspensen sowie mit Ausbildungsabschlüssen und Funktion),
- Nachweis über die Anwendung eines gängigen Bedarfsabklärungsinstrumentes (RAI-HC),
- Hygienekonzept und/oder Hygienerichtlinien,
- Nachweis der zur Tätigkeit der Spitex-Organisation notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung oder anderer gleichwertigen Sicherheiten entsprechend Absatz j,
- Bei kommerziellen Anbietern: Handelsregisterauszug und Betriebsregisterauszug (aktuell und in Original).

Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

### **3. Bewilligungserteilung**

Die Bewilligung wird auf 4 Jahre befristet erteilt. 6 Monate vor Ablauf der Befristung ist ein Gesuch um Erneuerung einzureichen.

### **4. Bewilligungsentzug**

Die Gemeinde kann die Betriebsbewilligung entziehen, wenn die Aufsicht zeigt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen (§ 19 Gesundheitsgesetz Kt. Luzern)

### **5. Gebühren**

Für die Erteilung der Betriebsbewilligung wird auf die Gebührenordnung des Kantons oder der Gemeinde verwiesen.